

EINSCHREIBEN

Baudepartement des Kantons St. Gallen
Rechtsabteilung
Lämmlibrunnstrasse 54
9000 St. Gallen

Datum: 24.08.02
Vertrag: 140-172

Politische Gemeinde Flawil
Aufsichtsbeschwerde 3 über die Vergabe der amtlichen Publikationen

Aufsichtbeschwerde 3 Vergabe Anzeiger Flawil

Guten Tag

Ich erhebe wiederum Anzeige gemäss Art. 241 des Gemeindegesetzes gegen die Gemeindebehörde Flawil und stelle folgende Begehren:

A. RECHTSBEGEHREN

1. Es sei festzustellen, dass der Gemeinderat mit der soeben erlassenen Submission Vergabe der amtlichen Publikationen das Recht der öffentlichen Submissionsbestimmungen materiell unterlaufen habe.
 - Es sei der Gemeinderat zu verpflichten, die Submission so durchzuführen, damit sie nicht nur formell, sondern auch materiell dem Gesetz genügt.
 - Es sei der vom Gemeinderat allenfalls bereits erteilte Zuschlag an die Unternehmung betreffend die Vergabe der amtlichen Publikationen gemäss Artikel 12, Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen zu widerrufen.
2. Im weiteren seien die Ihnen zusätzlich notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen.

B. FORMELLES

1. Ich erhebe zu diesem Geschäft erst das dritte Mal Aufsichtsbeschwerde. Die erste Beschwerde erfolgte im Sommer 2000. Damals sah sich der Gemeinderat gezwungen, den konkurrenzlosen Direktauftrag zu annullieren und eine Submission durchzuführen. Doch auch diese Submission führte der Gemeinderat aufgrund des Entscheides des Verwaltungsgerichtes vom 4. Juni 2002 widerrechtlich durch. Obwohl das Baudepartement im Wesentlichen meine Vorbringen bestätigt hatte, war es der Meinung, dass alles rechtens sei. Damit haben die verantwortlichen Organe Rechtsverweigerung, Nötigung und Vorteilsgewährung begangen. Die Regierung war nicht besser, indem sie den Departementsentscheid schützte und sogar drohte, meine weiteren Begehren als trölerisch zu behandeln. Auch der Grosse Rat schützte diesen Entscheid und wollte mit allen meinen Angelegenheiten nichts mehr zu tun haben, weil er mehrheitlich der gleichen Verbrecherbande angehört.
2. Nun möchte ich Ihnen ganz klar zu verstehen geben, dass Sie mit mir nicht weiter so umgehen werden. Sie werden sich deshalb hüten, die hier eingereichte Beschwerde erstens nicht zeitgerecht, zweitens nicht fundiert und drittens rechtlich nicht korrekt zu behandeln. Sie werden sich gut überlegen müssen, ob Sie mich wieder so behandeln wollen! Ich werde ganz bestimmt am Ball bleiben und mir die bisherigen Praktiken nicht gefallen lassen!
3. Ich behalte mir vor, weitere Beweise einzureichen und werde mich Ihrer Willkür niemals beugen.

C. MATERIELLES

Aufgrund des Entscheides des Verwaltungsgerichts vom 4. Juni 2002 über meine Beschwerde über Ihre Kostenaufgabe der letzten Aufsichtsbeschwerde in der gleichen Angelegenheit, sah sich der Gemeinderat wiederum gezwungen, eine Submission durchzuführen.

Diese hat er in der Tat durchgeführt, indem er am 9. Juli beschlossen hat, sie im Amtsblatt zu veröffentlichen, was auch am 22. Juli erfolgte. Aus der Veröffentlichung geht hervor, dass die Submissionsunterlagen erst ab 23. Juli zu beziehen seien und ein allfälliges Angebot bereits am 9. August einzureichen sei. In formeller Hinsicht wäre damit dem Gesetz rein theoretisch genüge getan. In sachlicher Hinsicht sieht es aber ganz anders aus.

Die Submission erfolgte genau in der Hauptferienzeit und zwar zudem noch über den Bundesfeiertag 1. August, also bewusst in einer Zeit, in der die meisten Betriebe reduziert arbeiten oder sogar Betriebsferien haben. Die Unternehmen hätten im besten Fall zehn Arbeitstage Zeit gehabt, um eine Offerte auszuarbeiten, wenn Sie die Unterlagen sofort bestellt hätten. Da wie bereits festgehalten, dies in der Hauptferienzeit geschah, kann davon ausgegangen werden, dass einige interessierte Unternehmen innerhalb dieser kurzen Zeit nicht in der Lage gewesen sind, mitzuofferieren, zumal ein Teil sogar noch auf Subunternehmer angewiesen wäre, diesen Auftrag auszuführen.

Verfolgt man die üblichen Gepflogenheiten anderer Beschaffungen im Amtsblatt, so wird über die Ferienzeit den Anbietern wohl wissend mindestens vier bis fünf Wochen Zeit zur Offertstellung eingeräumt, teilweise sogar noch mehr.

Die Vergabe der amtlichen Publikationen ist aber nicht so dringend, dass diese Arbeiten umgehend zu vergeben wären. Vor zwei Jahren genügte es noch, im Oktober eine Submission durchzuführen, um per 1. Januar die Publikation zu ermöglichen. Hier soll nun aber innert kürzester Frist die Vergabe durchgeführt werden.

Mit diesem Verhalten wird ja genau wieder das bestätigt, was ich schon seit langem behauptete, nämlich, dass der Gemeinderat Flawil die Druckerei Flawil AG bevorteile. Nachdem er ihr zweimal nachweislich widerrechtlich die Arbeiten hat zukommen lassen, wird es auch das dritte Mal so sein, dass er mit diesem Manöver während der Hauptferienzeit die Konkurrenz ausschalten will. Zu berücksichtigen gilt auch, dass die grösseren Unternehmen wie Zehnder Wil und Zollikofer / St. Galler Tagblatt durch Absprachen mit der Druckerei Flawil AG ohnehin kein Angebot einreichen werden bzw. ein Schutzangebot unterbreiten würden, wie wir es bereits bei der letzten Submission gesehen haben.

Würde die Vergabe der amtlichen Publikationen nicht an die Druckerei Flawil AG vergeben, hätte sie ein grösseres Problem zu lösen, da sie mit dem gleichen Druck ebenfalls die amtlichen Publikationen der Nachbargemeinden Degersheim und Mogelsberg verlegt. Würden nun die Flawiler Publikationen nicht mehr bei der Druckerei Flawil AG in Auftrag gegeben, so könnte sie die Publikationen der Nachbargemeinden mit dem Entgelt nicht mehr kostendeckend erstellen. Dies würde die Druckerei zwingen bei den Gemeinden Degersheim und Mogelsberg mehr Geld für die Publikationen zu fordern.

Ein weiterer Umstand ist, dass mit der Vergabe an die Druckerei Flawil AG ein Gegengeschäft erzielt wird, indem damit die Ortszeitung den Anreiz hat, nur positiv über die Behörden zu berichten und alle kritischen Fragen ignoriert, ganz geschweige denn, Angriffe auf das korrupte St. Galler System bekämpft und tunlichst vor der nichtsahnenden Bevölkerung verheimlicht.

Der Gemeinderat Flawil missachtet daher mit seiner Submission ganz klar das öffentliche Beschaffungswesen, indem er ihr wohl formell genüge tut, jedoch durch zeitliche Umstände den Sinn des Gesetzes umgeht und es damit materiell unterläuft. Dies kann nicht die Absicht des Gesetzes sein.

Aus diesem Grund ist die hier praktizierte Submission nichts anderes als eine weitere Vorteilsgewährung, damit kein Dritter Einblick in die korrupten Verhältnisse erhält. Die Submission ist deshalb aufzuheben.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen: